

S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge für die „Tiefendränage“ im Gebiet des Bebauungsplanes „Rudelheck“ der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1986 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des einmaligen Beitrages

Zur Deckung der anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige Herstellung der Tiefendränage im Gebiet des Bebauungsplanes „Rudelheck“, die der Erschließung des Baugebietes dient, erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vorteile bringt, einmalige Beiträge nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

Beitragsfähig sind die tatsächlichen Kosten für die erste Herstellung der Tiefendränage.

§ 3

Abrechnungsgebiet

Das Abrechnungsgebiet wird gebildet durch die Grundstücke, die von der Tiefendränage einen besonderen Vorteil haben.

§ 4

Verteilung der beitragsfähigen Kosten

Die nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Kosten werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 3) nach den Geschossflächen verteilt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Tiefendränage.

**§ 6
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle eines dinglichen Nutzungsrechtes auch auf dem dinglichen Nutzungsrecht.

**§ 7
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den 19.04.1993

Ortsgemeinde Nackenheim
(O l l i g)
Ortsbürgermeister